

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß § 24 und § 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wird festgestellt, dass die **Vorarlberger Regionalradio GmbH** (FN 59175 y beim LG Feldkirch), vertreten durch die Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 15.12.2009 erfolgte Änderung in den Eigentumsverhältnissen an der an ihr zu 90 % beteiligten Gesellschafterin Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft mbH (FN 59302 i beim Landesgericht Feldkirch) zu 61,5 % beteiligten EAR Beteiligungs GmbH (FN 195401 f beim Landesgericht Feldkirch) nicht unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Rechtswirksamkeit angezeigt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.06.2011 teilte die KommAustria der Vorarlberger Regionalradio GmbH mit, dass gegen sie wegen des Verdachts, dass die Vorarlberger Regionalradio GmbH die am 15.12.2009 erfolgte Änderung in den Eigentumsverhältnissen an der an ihr zu 90 % beteiligten Gesellschafterin Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft mbH zu 61,5 % beteiligten EAR Beteiligungs GmbH gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G verspätet angezeigt hat, gemäß §§ 24 und 25 Abs. 1 und 3 PrR-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung eingeleitet worden sei. Ihr wurde die Möglichkeit eingeräumt, hierzu binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 16.06.2011 nahm die Vorarlberger Regionalradio GmbH fristgerecht Stellung.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die Vorarlberger Regionalradio GmbH ist auf Grund des Bescheides des BKS vom 31.03.2005, GZ 611.150/0002-BKS/2004, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Vorarlberg“.

Die Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft mbH hält 90 % der Anteile an der Vorarlberger Regionalradio GmbH.

Die EAR Beteiligungs GmbH ist mit 61,5 % an der Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft mbH beteiligt.

Bis zum 15.12.2009 war die EAR Privatstiftung (FN 196066 h beim Landesgericht Feldkirch) Alleineigentümerin der EAR Beteiligungs GmbH. Mit Notariatsakt vom 15.12.2009 wurden die Eigentumsverhältnisse wie folgt geändert: Eigentümer der EAR Beteiligungs GmbH sind seither die EAR Privatstiftung mit 99,01 % und Eugen A. Russ mit 0,99 %. Gemäß § 6 lit. a des Gesellschaftsvertrags der EAR Beteiligungs GmbH (Fassung vom 15.12.2009) sind mit dem Geschäftsanteil von Eugen A. Russ 51 % der Stimmrechte verbunden.

Diese Änderungen in den Eigentumsverhältnissen wurden von der Arabella PrivatradiogmbH erst mit Schreiben vom 10.02.2011, KOA 1.180/11-002, angezeigt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Zulassung der Vorarlberger Regionalradio GmbH ergeben sich aus dem zitierten Zulassungsbescheid des BKS.

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen an der Vorarlberger Regionalradio GmbH, an der Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft mbH und an der EAR Beteiligungs GmbH sowie zu den Änderungen in den Eigentumsverhältnissen an der EAR Beteiligungs GmbH ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Feststellungen hinsichtlich des Inhalts des Notariatsakts vom 15.12.2009 ergeben sich aus besagtem, in der Urkundensammlung zum Firmenbuch einsehbar Notariatsakt.

Die Feststellung, dass die gegenständliche Eigentumsänderung erst mit Schreiben vom 10.02.2011, KOA 1.180/11-002, angezeigt wurde, ergibt sich aus ebendiesem Schreiben. Der diesbezügliche Vorhalt in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 10.06.2011 blieb von der Vorarlberger Regionalradio GmbH unwidersprochen.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 22 Abs. 4 Privatradiogesetz (PrRG), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, lautet:

„(4) Treten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach Erteilung der Zulassung ein, so hat der Veranstalter diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch Änderungen bei deren Eigentumsverhältnissen anzuzeigen.“

Hinsichtlich des Eintritts von Eugen A. Russ als neuer Gesellschafter der EAR Beteiligungs GmbH besteht kein Zweifel, dass es sich hierbei um eine „Änderung in den Eigentumsverhältnissen“ im Sinne des § 22 Abs. 4 PrR-G handelt. Hinsichtlich des mit dem Geschäftsanteil von Eugen A. Russ verbundenen Anteils von 51 % der Stimmrechte bringt die Vorarlberger Regionalradio GmbH aber im Wesentlichen vor, die Anzeigepflicht beziehe sich nach dem Wortlaut der Bestimmung nur auf die Änderung der Eigentumsverhältnisse, nicht aber auch auf die Änderung der tatsächlichen Machtverhältnisse. Die tatsächlichen Machtverhältnisse seien nur im Zulassungsverfahren relevant.

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum Regionalradiogesetz (RRG, RV 1134 BlgNR 18. GP) heißt es zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G, nämlich § 8 Abs 5 RRG (Hervorhebungen nicht im Original):

„Da die Eigentumsverhältnisse wegen der damit verbundenen Einflußmöglichkeiten angesichts der besonderen politischen und kulturellen Bedeutung des Rundfunks und der qualifizierten verfassungsrechtlichen Anforderungen aus öffentlichem Interesse von Bedeutung sind, normiert § 8 Abs. 5 entsprechende Anforderungen an die Transparenz der Eigentumsverhältnisse an Programmveranstaltungen. Dies gilt sowohl bei Ansuchen um Zulassung als auch bei nachträglichen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen. Im Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen werden die Transparenzvorschriften bei Kapitalgesellschaften auch über mehrere Stufen zurück anzuwenden sein.“

Gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G sind jedenfalls auch Änderungen bei indirekten Beteiligungen anzuzeigen, sobald sich Anhaltspunkte ergeben könnten, dass dies eine andere Beurteilung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den §§ 7 bis 9 PrR-G ergeben könnte (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 702).

Zielsetzung der Vorschrift ist somit die Ermöglichung der Überprüfung, ob beim Hörfunkveranstalter auch nach Erteilung der Zulassung weiterhin den Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird. Dabei sind nicht nur Kapitalanteile, sondern auch Stimmrechte bzw. Einflussmöglichkeiten (vgl. insbesondere §§ 7 Abs. 2 letzter Satz und 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G) relevant. Vor diesem Hintergrund kann die Formulierung „Änderungen in den Eigentumsverhältnissen“ nur so verstanden werden, dass alle gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G relevanten Umstände anzuzeigen sind, da bei einer anderen Auslegung der Zweck der Vorschrift, nämlich die Ermöglichung der Überprüfung der Einhaltung der §§ 7 bis 9 PrR-G auch nach Zulassungserteilung, vereitelt würde. Vor diesem Hintergrund ist auch die (die Schwelle des § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G überschreitende Übertragung) von 51 % der Stimmanteile an Eugen A. Russ ein Umstand, der gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G zu melden ist.

Darüber hinaus bringt die Vorarlberger Regionalradio GmbH im Wesentlichen vor, der Anzeigepflicht für Änderungen bei indirekten Beteiligungen könne der Rundfunkveranstalter „*naturgemäß*“ nur nach Kenntnis der Änderungen nachkommen. Aus diesem Grund gelte für diese Form der Meldepflicht die 14-Tage-Frist nicht, weil für unverschuldete Unkenntnis nicht gehaftet werden könne. Der Vorarlberger Regionalradio GmbH sei bis zum Einlangen des Ergänzungsauftrags der KommAustria vom 04.02.2011 im Zulassungsverfahren für das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ nicht bekannt gewesen, dass sich die Beteiligungsverhältnisse an der EAR Beteiligungs GmbH verändert hatten.

Dem ist entgegenzuhalten, dass § 22 PrR-G eine verschuldensunabhängige Gewährleistungspflicht des Hörfunkveranstalters normiert (vgl. BKS 27.04.2009, GZ 611.055/0002-BKS/2009). Es ist Sache des Rundfunkveranstalters, dafür Vorsorge zu treffen, dass er in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nach dieser Vorschrift fristgerecht nachzukommen. In diesem Sinne geht auch das Vorbringen der Vorarlberger Regionalradio GmbH, wonach den Rundfunkveranstalter die Pflicht zur Anzeige der Änderung bei indirekten Beteiligungen erst ab Kenntnis dieser Änderungen trifft, ins Leere, zumal auch

eine solche Auslegung nicht mit dem Wortlauf der Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G in Einklang zu bringen ist.

Soweit die Vorarlberger Regionalradio GmbH beantragt, das gegenständliche Rechtsverletzungsverfahren „wegen erwiesener Sinnlosigkeit“ in Hinblick auf den Ablauf der mit Bescheid des BKS vom 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001, erteilten Zulassung am 20.06.2011 einzustellen, ist festzuhalten, dass sich das Vorbringen offensichtlich auf ein ebenfalls anhängiges Rechtsverletzungsverfahren wegen Nichtanzeige der gegenständlichen Eigentumsänderung durch die Radio Arabella GmbH als Zulassungsinhaberin im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ bezieht, sodass darauf hier nicht weiter einzugehen ist.

Da die Vorarlberger Regionalradio GmbH somit die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 15.12.2009 erfolgte Änderung in den Eigentumsverhältnissen an der an ihr zu 90 % beteiligten Gesellschafterin Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft mbH zu 61,5 % beteiligten EAR Beteiligungs GmbH nicht unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Rechtswirksamkeit angezeigt hat, war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 27. Juli 2011

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende:

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Vorarlberger Regionalradio GmbH, z.H. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, **per RSb**